

# Bundesnotarordnung: BNotO

Frenz / Miermeister

6. Auflage 2024  
ISBN 978-3-406-78183-4  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Aufzählung allein Organe juristischer Personen vorangestellt, woraus man folgern kann, dass sich Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ausschließlich auf die Mitgliedschaft in Organen von **Körperschaften (gleich ob privaten oder öffentlichen Rechts)** bezieht.<sup>129</sup> „Sonstiges Organ“ ist jedes Organ, das bei einer Körperschaft auf satzungsmäßiger oder gesetzlicher Grundlage gebildet wird, unabhängig von seiner Bezeichnung.<sup>130</sup> So kann zB die Mitgliedschaft im **Beirat** einer Körperschaft genehmigungspflichtig sein,<sup>131</sup> wenn dem Beirat eine organ-schaftliche Stellung zukommt und er nicht allein auf schuldrechtlicher Grundlage gebildet ist.<sup>132</sup> Das „**sonstige Organ**“ muss jedoch weiterhin eine mit Vorstand oder Aufsichtsrat **vergleichbare Stellung** innehaben und **dieselbe oder nahezu dieselbe Funktion** ausüben.<sup>133</sup> Das Organ muss also mit der Geschäftsführung betraut sein oder zur Überwachung der Geschäftsführung eingerichtet sein.<sup>134</sup> Danach bedarf der Eintritt in einen satzungsmäßigen Beirat dann nicht der Genehmigung der Justizverwaltung, wenn der Beirat allein die Geschäftsführung berät und keine überwachende Funktion vergleichbar der des Aufsichtsrats ausübt.<sup>135</sup> Hauptversammlung, Gesellschafterversammlung, Generalversammlung und Vertreterversammlung sind zwar satzungsmäßige Organe der Aktiengesellschaft, der GmbH und der Genossenschaft,<sup>136</sup> die **bloße Ausübung des Stimmrechts** und die Mitwirkung an der Beschlussfassung stellen aber keine nach Abs. 3 S. 1 Nr. 2 genehmigungsbedürftige Nebentätigkeit dar.<sup>137</sup>

Genehmigungsbedürftig ist die Organmitgliedschaft nach Abs. 3 S. 1 Nr. 2 nur in **26** Erwerbsgesellschaften oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen. Entscheidend ist danach, dass ein **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** vorliegt, der **von Gewinnabsicht getragen** wird.<sup>138</sup> Wie der erstrebte Gewinn verwendet werden soll (zB für gemeinnützige Zwecke), ist hingegen unerheblich.<sup>139</sup> Nicht genehmigungsbedürftig ist die Tätigkeit als Organ einer Gesellschaft, die **gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische oder gesellige Zwecke** verfolgt,<sup>140</sup> sofern nicht für die Tätigkeit eine Vergütung gezahlt wird und sich daher die Genehmigungsbedürftigkeit aus Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ergibt.<sup>141</sup> Genehmigungsbedürftig ist die Tätigkeit als Organ einer Körperschaft, die zwar selbst nicht unmittelbar auf Erwerb gerichtet ist, aber an Gesellschaften beteiligt ist, die einen mit Gewinn-erzielungsabsicht verbundenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.<sup>142</sup>

<sup>129</sup> So auch BeckOK BNotO/Frisch Rn. 37 unter Verweis auf die Entstehungsgeschichte.

<sup>130</sup> Vgl. Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 30.

<sup>131</sup> Vgl. Diehn/Bormann Rn. 12; Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 30.

<sup>132</sup> Zum Beirat auf schuldrechtlicher Grundlage vgl. MüKoGmbHG/Spindler GmbHG § 52 Rn. 783; Robertz MittRhNotK 1991, 239 (240).

<sup>133</sup> Vgl. KG DNotZ 1999, 523 (524); Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 29.

<sup>134</sup> Im Zweifel wird man sich bei der Abgrenzung an den Funktionen der beispielhaft aufgezählten Organe orientieren können: Für Funktion und Stellung des Vorstands (der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft) typisch ist insoweit die Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis (§§ 76 ff. AktG, §§ 24 ff. GenG), typisch für den Aufsichtsrat insbesondere die Bestellung der Vorstandsmitglieder (vgl. § 84 Abs. 1 AktG) und die Überwachung der Geschäftsführung (vgl. § 111 AktG).

<sup>135</sup> Zu den unterschiedlichen Ausgestaltungen des Beirats vgl. zB Robertz MittRhNotK 1991, 239 (240 f.).

<sup>136</sup> Vgl. für die AG: BeckOGK/Hoffmann AktG § 118 Rn. 7; MüKoAktG/Kubis AktG § 118 Rn. 8; für die GmbH: MüKoGmbHG/Liebscher GmbHG § 45 Rn. 79 ff.; Henssler/Strohn/Mollenkopf GmbHG § 45 Rn. 1; für die eG: Henssler/Strohn/Geibel GenG § 43 Rn. 1 und § 43a Rn. 1; Beuthien/Schöpflin GenG § 43 Rn. 2 und § 43a Rn. 2.

<sup>137</sup> Vgl. OLG Celle NJOZ 2006, 1239 (1245).

<sup>138</sup> Vgl. BGH DNotZ 1996, 219 (220); DNotZ 2014, 551 (552); KG DNotZ 1999, 523 (524); BeckOK BNotO/Frisch Rn. 37.

<sup>139</sup> Vgl. BGH DNotZ 1996, 219 (220); KG DNotZ 1999, 523 (524); BeckOK BNotO/Frisch Rn. 37.

<sup>140</sup> Vgl. BGH DNotZ 2014, 551 (552) (zum gemeinnützigen Verein); KG DNotZ 1999, 523 (524); OLG Celle NJOZ 2006, 1239 (1244); Diehn/Bormann Rn. 17; BeckNotar-HdB/Bremkamp § 32 Rn. 86; BeckOK BNotO/Frisch Rn. 39; Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 13, 39.

<sup>141</sup> Vgl. BGH DNotZ 1996, 219 (220); KG DNotZ 1999, 523 (524); BeckOK BNotO/Frisch Rn. 39; Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 39.

<sup>142</sup> BGH NJW-RR 2013, 1396; Diehn/Bormann Rn. 12; in Abgrenzung dazu vgl. aber auch OLG Celle NJOZ 2006, 1239.

- 27 Genehmigungsbefähigt ist danach **zB** die Tätigkeit als Geschäftsführer einer GmbH, deren Unternehmensgegenstand die Unternehmens- und Wirtschaftsberatung ist,<sup>143</sup> als Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft<sup>144</sup> oder einer Kreditgenossenschaft,<sup>145</sup> als Vorstandsmitglied einer Wohnungsbaugenossenschaft<sup>146</sup> oder als Mitglied des Verwaltungsrats einer Stadtparkasse.<sup>147</sup>
- 28 Im Bereich des Anwaltsnotariats ist zu beachten, dass **Anwaltsnotare** sich in ihrer Eigenschaft als Rechtsanwalt auch zu **Berufsausübungsgesellschaften** in Form von Kapitalgesellschaften zusammenschließen dürfen (vgl. § 59b Abs. 2 Nr. 1 BRAO; § 9 Abs. 2).<sup>148</sup> Da das notarielle Berufsrecht (vgl. § 9 Abs. 3) von ihnen dann aber verlangt, dass sie – über eine mit hinreichendem Stimmrecht ausgestattete Gesellschafterstellung hinaus – auch über Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis verfügen,<sup>149</sup> kann die Genehmigung zur Bestellung zum Vertretungsorgan nicht versagt oder von unangemessenen Auflagen abhängig gemacht werden.<sup>150</sup> Hingegen hat die Rechtsprechung in der Vergangenheit festgestellt, dass die Tätigkeit als **Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft** „den Belangen des Notaramtes und dem Berufsbild des Notars [...] widerspricht“.<sup>151</sup> Soweit die Bestellung zum Geschäftsführer allerdings notwendiger Bestandteil einer nach § 9 Abs. 2 zulässigen Berufsverbindung des Anwaltsnotars ist, wird die Genehmigung kaum versagt werden können.

## II. Genehmigung (Abs. 3 S. 2–4)

- 29 **1. Genehmigungsgenehmigung (Abs. 3 S. 2).** Die Entscheidung über die Genehmigungserteilung steht grundsätzlich im **pflichtgemäßen Ermessen** der Justizverwaltung.<sup>152</sup> Nach Abs. 3 S. 2 ist die Genehmigung allerdings **zwingend zu versagen**, wenn die Tätigkeit nicht mit dem öffentlichen Amt des Notars vereinbar ist oder das Vertrauen in seine **Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit** gefährden kann.<sup>153</sup> Bei der Anwendung dieser **unbestimmten Rechtsbegriffe** steht der Justizverwaltung kein Ermessensspielraum zu; ihre Beurteilung unterliegt voller gerichtlicher Nachprüfung.<sup>154</sup> Gegenstand der gerichtlich nachprüfbaren Beurteilung durch die Justizverwaltung muss es auch sein, ob die Versagungsgründe des Abs. 3 S. 2 – zB durch die Verbindung der Genehmigung mit Auflagen gemäß Abs. 3 S. 4 (→ Rn. 32) – ausgeräumt werden können.<sup>155</sup> Mit welchen konkreten Auflagen die Justizverwaltung die Genehmigung dann verbindet, liegt wiederum in ihrem Ermessen.<sup>156</sup>

<sup>143</sup> BGH NJW-RR 2006, 135 (136).

<sup>144</sup> BGH DNotZ 1994, 336.

<sup>145</sup> BGH NJW 2000, 3574.

<sup>146</sup> BGH DNotZ 1996, 219 (220); Diehn/Bormann Rn. 12.

<sup>147</sup> BGH NJW-RR 2001, 1353; Diehn/Bormann Rn. 12.

<sup>148</sup> Vgl. BeckOK BNotO/Strauß § 9 Rn. 66 f.

<sup>149</sup> Vgl. BeckOK BNotO/Strauß § 9 Rn. 82 f.

<sup>150</sup> So auch BeckOK BNotO/Frisch Rn. 49; hingegen schien Baumann in der Voraufgabe die Genehmigung noch von der Auflage abhängig machen zu wollen, dass der Notar für die Dauer der Bestellung zum Organ des Notaramtes nicht ausübt. Strenger auch HK-NotarR/Kobitzsch Rn. 14: Rechtsanwalt müsse alleiniger Gesellschafter sein oder stets alleine sämtliche Entscheidungen treffen können.

<sup>151</sup> BGH NJW 1965, 1804 (1805); DNotZ 1990, 515 (517). Vgl. auch BeckOK BNotO/Frisch Rn. 48; Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 32 ff.

<sup>152</sup> BGH NJW 1965, 1804; DNotZ 1969, 312 (313); DNotZ 1994, 336; DNotZ 1996, 219 (221); NJW 2000, 3574; NJW-RR 2006, 135 (136); OLG Celle BeckRS 2013, 13825; Diehn/Bormann Rn. 13; BeckOK BNotO/Frisch Rn. 41; HK-NotarR/Kobitzsch Rn. 14; Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 16.

<sup>153</sup> BGH NJW 2000, 3574; NJW-RR 2006, 135 (136).

<sup>154</sup> BGH NJW 2000, 3574; NJW-RR 2001, 1353 (1354); NJW-RR 2006, 135 (136); OLG Celle BeckRS 2013, 13825; BeckOK BNotO/Frisch Rn. 41; Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 17. Vgl. aus der Rspr. vor Einführung von Abs. 3 S. 2 auch BGH DNotZ 1994, 336 (337); DNotZ 1996, 219 (223).

<sup>155</sup> BGH NJW 2000, 3574; NJW-RR 2001, 1353 (1354); NJW-RR 2006, 135 (136); OLG Celle BeckRS 2013, 13825.

<sup>156</sup> BGH NJW 2000, 3574; NJW-RR 2006, 135 (136); OLG Celle BeckRS 2013, 13825.

Die Genehmigung ist zunächst zwingend zu versagen, wenn die Tätigkeit **nicht mit dem öffentlichen Amt des Notars vereinbar** ist (Abs. 3 S. 2 Alt. 1). So liegt es etwa bei einer wirtschafts- und unternehmensberatenden Nebentätigkeit, die den Eindruck erweckt, der Notar dürfe derartige – mit dem Amt eigentlich unvereinbare – Tätigkeiten erbringen.<sup>157</sup> Mit dem Notaramt unvereinbar ist auch die Wahrnehmung und Durchsetzung widerstreitender Interessen und die Tätigkeit als Parteivertreter (→ Rn. 18).<sup>158</sup> Gleiches gilt für eine Tätigkeit im Außen- oder Kundendienst, bei welcher der Notar im Auftrag eines wirtschaftlichen Unternehmens ihm zuvor unbekannte Personen aufsucht.<sup>159</sup> Ebenfalls unvereinbar mit dem Notaramt ist eine Tätigkeit als Mitglied eines Umlegungsausschusses (§ 46 Abs. 2 BauGB) oder eines Gutachterausschusses (§§ 192 ff. BauGB).<sup>160</sup> Eine Nebentätigkeit ist auch dann mit dem Amt unvereinbar, wenn sie – ohne weiterer Beruf gemäß Abs. 2 S. 1 zu sein (→ Rn. 12) – einen derartigen zeitlichen Umfang einnehmen würde, dass die **ordnungsgemäße Wahrnehmung der notariellen Aufgaben gefährdet** wäre.<sup>161</sup> Der Gefahr, dass mit der Nebentätigkeit eine dem öffentlichen Amt widersprechende Werbung (§ 29 Abs. 1) einhergeht,<sup>162</sup> wird in der Regel mit Mitteln der Aufsicht oder durch Auflagen zu begegnen sein;<sup>163</sup> eine Versagung der Genehmigung dürfte hingegen nur ausnahmsweise in Betracht kommen.<sup>164</sup>

Die Genehmigung ist ferner zwingend zu versagen, wenn die Tätigkeit das **Vertrauen in die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit** des Notars **gefährden** kann (Abs. 3 S. 2 Alt. 2). Im Interesse einer geordneten vorsorgenden Rechtspflege schließt also nicht erst die konkrete Gefährdung der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit die Genehmigungserteilung aus, sondern bereits der **Anschein einer Gefährdung**.<sup>165</sup> Bei der Beurteilung, ob das Vertrauen der rechtssuchenden Bevölkerung in die unabhängige und unparteiliche Amtsausübung gefährdet sein kann, ist allerdings zu unterstellen, dass der Notar sämtliche Amtspflichten – einschließlich etwaiger Auflagen zur Genehmigung – beachtet.<sup>166</sup> Eine Gefährdung kann sich zB bei einer Tätigkeit als Geschäftsführer einer GmbH ergeben, wenn droht, dass die weisungsabhängige Tätigkeit als Geschäftsführer der erwerbswirtschaftlich

<sup>157</sup> BGH NJW-RR 2006, 135 (137).

<sup>158</sup> BGH DNotZ 1969, 503 (504 ff.); Diehn/Bormann Rn. 10.

<sup>159</sup> Vgl. BeckOK BNotO/Frisch Rn. 42 unter Verweis auf BGH NJW 1961, 921 (mit dem Beruf des Rechtsanwalts sei eine Tätigkeit als Angestellter eines Versicherungsunternehmens als Schadensregulierer nicht vereinbar).

<sup>160</sup> Vgl. dazu die von der Justizverwaltung geteilte Auffassung der BNotK in DNotZ 1963, 642 und DNotZ 1963, 707; Diehn/Bormann Rn. 14; BeckOK BNotO/Frisch Rn. 43; HK-NotarR/Kobitzsch Rn. 14.

<sup>161</sup> Vgl. BGH DNotZ 1994, 336 (339); vgl. auch Diehn/Bormann Rn. 14; Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 21; BeckOK BNotO/Frisch Rn. 45 (der jedoch in Ausnahmefällen eine Genehmigung unter der Bedingung, dass der Notar das Amt nicht persönlich ausübt, für denkbar hält – damit wäre aber in Fällen, die sich nur unwesentlich von der Ausübung eines weiteren Berufs unterscheiden, eine Ausnahmegenehmigung möglich, welche die Rspr. bei der Ausübung eines weiteren Berufs gerade ablehnt, → Rn. 11). Vgl. auch § 33 Nr. 1 AVNot NRW. Der Notar hat im Genehmigungsverfahren darzulegen, welchen zeitlichen Umfang die Nebentätigkeit in Anspruch nimmt, vgl. WürzNotar-HdB/Bischoff Teil 1 Kap. 1 Rn. 49.

<sup>162</sup> Vgl. BGH DNotZ 1994, 336 (337). Vgl. auch Diehn/Bormann Rn. 14; Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 21.

<sup>163</sup> Vgl. BVerfG DNotZ 2003, 65 (67 f.); vgl. auch BGH NJW-RR 2004, 1704; DNotZ 1969, 312 (315); BeckOK BNotO/Frisch Rn. 50.

<sup>164</sup> Vgl. aber auch § 33 Nr. 4 AVNot NRW, wonach die Genehmigung zu versagen ist für Tätigkeiten, die geeignet sind, den Anschein einer unzulässigen Werbung zu erwecken.

<sup>165</sup> BGH NJW 2000, 3574; NJW-RR 2006, 135 (136); OLG Stuttgart NJOZ 2007, 3648 (3649); OLG Celle BeckRS 2013, 13825; vgl. aus der Rspr. vor Einführung von Abs. 3 S. 2 auch BGH NJW 1986, 3210; NJW-RR 1993, 438 (440); DNotZ 1994, 336 (338); vgl. auch BeckOK BNotO/Frisch Rn. 46 („strenger Maßstab anzulegen“).

<sup>166</sup> BVerfG DNotZ 2003, 65 (67); BGH NJW-RR 2006, 135 (136); NJW-RR 2013, 1396; OLG Stuttgart NJOZ 2007, 3648 (3649); OLG Celle NJOZ 2006, 1239 (1249); BeckOK BNotO/Frisch Rn. 37. Vgl. auch Diehn/Bormann Rn. 14 (böser Schein der Parteilichkeit müsse daher durch konkrete Umstände im Einzelfall belegt sein); so auch OLG Celle BeckRS 2013, 13825 (nur wenn Unabhängigkeit und Unparteilichkeit aufgrund konkreter Umstände tatsächlich gefährdet sind).

tätigen Gesellschaft **mit der Tätigkeit als Notar verquickt** wird.<sup>167</sup> Allein die Gewinnerzielungsabsicht einer Gesellschaft, als deren Organ der Notar tätig ist, stellt seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit aber nicht in Frage.<sup>168</sup> Eine Tätigkeit im Aufsichtsrat einer Gesellschaft, die sich satzungsgemäß mit **Grundstücksgeschäften** befasst,<sup>169</sup> als Aufsichtsrat einer Kreditgenossenschaft oder Verwaltungsratsmitglied einer Sparkasse, die auch mit Grundstücksgeschäften und deren Vermittlung befasst sind,<sup>170</sup> oder als Vorstandsmitglied einer **Wohnungsbaugenossenschaft** und Geschäftsführer von deren Tochtergesellschaft<sup>171</sup> kann das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars gefährden – entgegen der früheren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs<sup>172</sup> ist die Genehmigung allerdings in diesen Fällen nicht stets zu versagen, sondern nach Ansicht des **Bundesverfassungsgerichts** „gebietet es der in Art. 12 Abs. 1 GG verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, eine **Genehmigung unter Auflagen** zu erteilen, wenn damit die einschneidendere Maßnahme der Versagung vermieden werden kann.“<sup>173</sup> Dabei ist auch zu berücksichtigen, welche Überschneidungen die Nebentätigkeit mit der notariellen Tätigkeit hat.<sup>174</sup> Sind jedoch mildere Mittel nicht ersichtlich, kann im Einzelfall auch weiterhin eine Versagung der Genehmigung erforderlich sein.<sup>175</sup> Auch eine hauptberufliche Tätigkeit (Abs. 2 S. 1) oder eine Tätigkeit, die einen derartigen zeitlichen Umfang annimmt, dass die Amtsbereitschaft gefährdet erscheint, ist mit dem Notaramt nicht vereinbar (→ Rn. 11 f., 30).<sup>176</sup>

- 32 2. Verbindung mit Nebenbestimmungen (Abs. 3 S. 4).** Nach Abs. 3 S. 4 kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden;<sup>177</sup> sie kann also insbesondere **befristet** (§ 64a, § 36 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG) oder nur unter **Auflagen** erteilt (§ 64a, § 36 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG) oder mit einem **Widerrufsvorbehalt** versehen werden (§ 64a, § 36 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG). Um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu sichern, wird regelmäßig erforderlich sein,<sup>178</sup> dem Notar zur Auflage zu machen, sich jeder notariellen Amtstätigkeit für eine Gesellschaft oder ein sonstiges Unternehmen, dessen Organ er angehört (Abs. 3 S. 1 Nr. 2), oder für Unternehmen, die unter dem beherrschenden Einfluss (vgl. § 290 Abs. 1, Abs. 2 HGB) der Gesellschaft oder des sonstigen Unternehmens stehen, zu enthalten (**Beurkundungsverbot**).<sup>179</sup> Von einem solchen Beurkundungsverbot können in eng begrenzten Fällen Ausnahmen zugelassen

<sup>167</sup> BGH NJW-RR 2006, 135 (137); vgl. auch BeckOK BNotO/Frisch Rn. 38.1, der auf die Besonderheiten des Sachverhalts hinweist, die einer Verallgemeinerung entgegenstehen dürften (in diese Richtung auch BGH NJW-RR 2013, 1396).

<sup>168</sup> Vgl. BGH NJW-RR 2013, 1396, der darauf hinweist, dass der Gesetzgeber die Tätigkeit als Organ einer erwerbswirtschaftlich tätigen Gesellschaft gerade nur unter Genehmigungsvorbehalt gestellt und nicht generell untersagt hat.

<sup>169</sup> BGH DNotZ 1994, 336 (339 f.).

<sup>170</sup> BGH NJW 2000, 3574 (3574 f.); NJW-RR 2001, 1353 (1354).

<sup>171</sup> BGH DNotZ 1996, 219 (221 f.).

<sup>172</sup> Vgl. BGH DNotZ 1994, 336 (340); DNotZ 1996, 219 (223); NJW 2000, 3574; vgl. aber auch BGH NJW-RR 2001, 1353 (1354), wo die Auflage ausreichte, keine Beurkundungshandlungen vorzunehmen, die auf Vermittlungstätigkeiten der Sparkasse beruhen oder bei denen eine Tochtergesellschaft Vertragsbeteiligte ist.

<sup>173</sup> BVerfG DNotZ 2003, 65 (68) (zu denken sei dabei insbesondere an das vollständige oder ein weitgehendes Verbot, in Angelegenheiten der Bank zu beurkunden oder sonst tätig zu werden); vgl. auch Diehn/Bormann Rn. 14; BeckOK BNotO/Frisch Rn. 37. Vgl. ferner BGH DNotZ 1969, 312 (315 f.).

<sup>174</sup> Vgl. BGH DNotZ 1994, 336 (339); NJW-RR 2013, 1396 (1397); OLG Celle BeckRS 2013, 13825.

<sup>175</sup> Vgl. OLG Celle BeckRS 2013, 13825; Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 20; vgl. auch BeckOK BNotO/Frisch Rn. 38, der als Beispiel die Tätigkeit als Vorstandsmitglied einer Wohnungsbaugenossenschaft (vgl. BGH DNotZ 1996, 219) anführt. Vgl. ferner Diehn/Bormann Rn. 14.

<sup>176</sup> Vgl. BeckOK BNotO/Frisch Rn. 38.

<sup>177</sup> Vgl. BT-Drs. 19/26828, 120.

<sup>178</sup> Zum Maßstab bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Nebenbestimmung vgl. BGH NJW-RR 2004, 1704; OLG Celle NJOZ 2006, 1239 (1246). Vgl. auch BeckOK BNotO/Frisch Rn. 37.

<sup>179</sup> Vgl. BGH NJW-RR 2001, 1353 (1354); OLG Celle BeckRS 2013, 13825; Diehn/Bormann Rn. 16. Vgl. aber auch OLG Stuttgart NJOZ 2007, 3648 (3650).

werden.<sup>180</sup> Auch bei Nebentätigkeiten gegen Vergütung (Abs. 3 S. 1 Nr. 1) kann die Auflage, sich der Amtstätigkeit für bestimmte Personen zu enthalten, erforderlich sein, wenn sich aus der Nebentätigkeit andernfalls eine Gefährdung der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit ergeben könnte. Soweit nicht als Auflage ein Beurkundungsverbot angeordnet wurde, kommen als Auflage insbesondere auch **Berichtspflichten** in Betracht, etwa zur Zahl der Urkundsgeschäfte unter (formeller oder materieller) Beteiligung einer Gesellschaft oder eines sonstigen Unternehmens, in dessen Organ der Notar tätig ist, oder davon abhängiger Unternehmen.<sup>181</sup> Die Genehmigung kann mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden; andernfalls kommt eine Rücknahme oder ein Widerruf nach § 64a, §§ 48, 49 LVwVfG in Betracht, also insbesondere wenn nachträglich eingetretene Tatsachen die Versagung der Genehmigung rechtfertigen würden (§ 64a, § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 LVwVfG).<sup>182</sup> Vor der Entscheidung über Rücknahme oder Widerruf ist der Notar in der Regel anzuhören (§ 64a, § 28 LVwVfG).<sup>183</sup>

**3. Genehmigungsverfahren, Anhörung der Notarkammer (Abs. 3 S. 3).** Der 33 Notar darf eine Nebentätigkeit nur aufnehmen, nachdem sie genehmigt worden ist.<sup>184</sup> Eine Genehmigung nach Aufnahme der Tätigkeit ist zwar möglich, die unerlaubte Aufnahme der Nebentätigkeit wird dann aber mit disziplinarrechtlichen Mitteln zu ahnden sein.<sup>185</sup> Die Genehmigung wird regelmäßig auf den **Antrag** des Notars hin erteilt; aus der gesetzlichen Regelung ergibt sich aber nicht (vgl. § 64a, § 22 S. 2 Nr. 2 LVwVfG), dass die Genehmigung nicht auch von Amts wegen erteilt werden könnte. Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet nach Abs. 3 die **Aufsichtsbehörde** (vgl. § 92 Abs. 1); weitere Bestimmungen zur Zuständigkeit kann nach § 92 Abs. 2 die Landesjustizverwaltung treffen.<sup>186</sup> Vor der Entscheidung über die Genehmigung ist nach Abs. 3 S. 3 die **Notarkammer anzuhören**.<sup>187</sup> Versagt die Aufsichtsbehörde die Genehmigung oder schränkt sie die Genehmigung mit Nebenbestimmungen ein, kann der Notar dagegen im Verfahren über verwaltungsrechtliche Notarsachen (§ 111 Abs. 1) vorgehen.<sup>188</sup> Soweit sich der Notar gegen Nebenbestimmungen (insbesondere Auflagen) zur Wehr setzen will, ist die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Anfechtbarkeit von Nebenbestimmungen zu beachten.<sup>189</sup>

<sup>180</sup> Beispielsweise für Unterschriftsbeglaubigungen ohne Entwurf oder in Fällen, in denen die Gesellschaft oder das sonstige Unternehmen zwar materiell Beteiligte ist, es sich aber um Sachverhalte handelt, aus denen sich regelmäßig keine Gefährdung der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit ergibt (zB Grundschuldbestellungen zugunsten eines Kreditinstituts, in dessen Aufsichtsrat der Notar tätig ist).

<sup>181</sup> BGH NJW-RR 2004, 1704; Diehn/Bormann Rn. 16.

<sup>182</sup> Vgl. Diehn/Bormann Rn. 16; BeckOK BNotO/Frisch Rn. 54 (der davon ausgeht, dass die Justizverwaltung sich auch bei der Ausübung eines vorbehaltenen Widerrufs an den gesetzlichen Widerrufs- und Rücknahmemöglichkeiten zu orientieren hat).

<sup>183</sup> Vgl. BeckOK BNotO/Frisch Rn. 55.

<sup>184</sup> Vgl. Diehn/Bormann Rn. 13; BeckOK BNotO/Frisch Rn. 52 (mit dem Hinweis, dass die Genehmigung nur dienstrechtliche Wirkung hat und die Wirksamkeit einer vertraglichen Verpflichtung des Notars oder seiner Bestellung zum Organ nicht davon abhängt); Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 13.

<sup>185</sup> Vgl. Diehn/Bormann Rn. 13; BeckOK BNotO/Frisch Rn. 52.

<sup>186</sup> Vgl. zB § 31 AVNot NRW (Präsident des Oberlandesgerichts); vgl. auch BeckOK BNotO/Frisch Rn. 53; Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 18.

<sup>187</sup> Ziel der Anhörung ist es nach Ansicht des BGH, eine „breitere Beurteilungsgrundlage und damit eine bessere Entscheidungsfindung“ zu schaffen, nicht aber eine materielle Rechtsposition der Notarkammer, aus der sich eine Anfechtungsbefugnis ergeben würde, vgl. BGH NJW 1999, 499. Vgl. dazu BeckOK BNotO/Frisch Rn. 53.

<sup>188</sup> Vgl. BeckOK BNotO/Frisch Rn. 56.

<sup>189</sup> Vgl. zB BVerwG NVwZ 2001, 429. Vgl. zum Ganzen auch BeckOK VwVfG/Tiedemann VwVfG § 36 Rn. 83 ff.

### E. Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten (Abs. 4)

- 34 Keiner Genehmigung bedarf nach Abs. 4 die Übernahme des Amtes als Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Schiedsrichter, Vormund oder einer ähnlichen auf behördlicher Anordnung beruhenden Stellung sowie eine wissenschaftliche, künstlerische und Vortragstätigkeit. Diese Tätigkeiten sind sogar dann **genehmigungsfrei**, wenn für sie ein Entgelt gewährt wird.<sup>190</sup> Soweit die Tätigkeiten allerdings im Einzelfall mit dem Amt des Notars unvereinbar sind oder die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gefährden, kann die Justizverwaltung sie untersagen.<sup>191</sup>
- 35 Keine Genehmigung bedarf zunächst die Tätigkeit als Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Schiedsrichter oder Vormund oder eine ähnliche **Tätigkeit aufgrund behördlicher Anordnung**, etwa als Zwangsverwalter (§ 150 Abs. 1 ZVG), Sequester (§ 848 Abs. 1 ZPO), Pfleger (§§ 1882 ff. BGB) oder Betreuer (§§ 1814 ff. BGB).<sup>192</sup> Die Genehmigungsfreiheit der Ausübung der Ämter, die auf gerichtlicher oder behördlicher Anordnung beruhen, liegt darin begründet, dass bei ihrer Ausübung gewährleistet ist, dass der Notar keinen Weisungen Dritter unterliegt, die gleichzeitig unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf sein Entgelt ausüben können.<sup>193</sup> Die – regelmäßig nicht auf behördlicher oder gerichtlicher Anordnung beruhende (vgl. § 1035 ZPO) – Tätigkeit als **Schiedsrichter**<sup>194</sup> hat der Gesetzgeber im Jahr 1998<sup>195</sup> hinzugefügt, da sie „ohne weiteres im Einklang mit der Stellung als Notar [steht], weil es sich [...] um eine unparteiische Wahrnehmung einer dem Richter vergleichbaren Funktion handelt.“<sup>196</sup> Die nach Abs. 4 genehmigungsfreien Tätigkeiten gehören – trotz ihrer gesetzlichen Privilegierung – nicht zum Amt des Notars.<sup>197</sup>
- 36 Nicht genehmigungsfrei ist die Tätigkeit als **Liquidator einer GmbH**, sofern die Bestellung auf einem Beschluss der Gesellschafterversammlung beruht, da der Liquidator in diesem Fall – anders als der gerichtlich bestellte Liquidator (§ 66 Abs. 3 S. 1 GmbHG) – jederzeit wieder abberufen werden kann (vgl. § 66 Abs. 3 S. 2 GmbHG).<sup>198</sup> Obgleich die Tätigkeit als **Mitglied des Gläubigerausschusses** (§§ 67 ff. InsO) genehmigungsfrei sein soll,<sup>199</sup> müsste für sie mit Blick auf die Abwahlbefugnis der Gläubigerversammlung (§ 68 Abs. 2 InsO) eigentlich dasselbe gelten. Ebenfalls nicht genehmigungsfrei ist die Tätigkeit eines Testamentsvollstreckers, der als Treuhänder oder Bevollmächtigter der Erben<sup>200</sup> **ein zum Nachlass gehörendes Handelsgeschäft** betreibt.<sup>201</sup>
- 37 Genehmigungsfrei ist nach Abs. 4 auch eine **wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit**,<sup>202</sup> selbst wenn sie gegen Vergütung ausgeübt wird.<sup>203</sup> Die Vorschrift trägt einerseits dem Umstand Rechnung, dass die beiden zuerst genannten Tätigkeiten dem Schutz der Wissenschafts- und Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 GG) unterfallen.<sup>204</sup>

<sup>190</sup> Vgl. Diehn/Bormann Rn. 18.

<sup>191</sup> WürzNotar-HdB/Bischoff Teil 1 Kap. 1 Rn. 50.

<sup>192</sup> BeckOK BNotO/Frisch Rn. 66; Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 42.

<sup>193</sup> KG DNotZ 1999, 523 (525); Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 42.

<sup>194</sup> Bei der Tätigkeit als Schiedsrichter handelt es sich um eine Nebentätigkeit und nicht um eine notarielle Amtstätigkeit. Der Notar ist nicht „Schiedsrichter kraft Amtes“; aA Wagner ZNotP 1999, 22.

<sup>195</sup> Die Schiedsrichtertätigkeit wurde durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung (vgl. Fn. 58) in den Katalog in Abs. 4 aufgenommen.; vgl. BT-Drs. 13/4184, 22.

<sup>196</sup> Vgl. BT-Drs. 13/4184, 22. Vgl. auch BeckOK BNotO/Frisch Rn. 70.

<sup>197</sup> Vgl. BayObLG DNotZ 1972, 372; WürzNotar-HdB/Bischoff Teil 1 Kap. 1 Rn. 50; BeckOK BNotO/Frisch Rn. 66.

<sup>198</sup> KG DNotZ 1999, 523 (525).

<sup>199</sup> BeckOK BNotO/Frisch Rn. 66.

<sup>200</sup> BGH NJW 1954, 636.

<sup>201</sup> Vgl. Diehn/Bormann Rn. 18; BeckOK BNotO/Frisch Rn. 67; HK-NotarR/Kobitzsch Rn. 19.

<sup>202</sup> Dazu BGH NJW-RR 1999, 1217 (1218); DNotZ 2014, 867 (868).

<sup>203</sup> Diehn/Bormann Rn. 18.

<sup>204</sup> Zum Beamtenrecht vgl. BeckOK BeamtenR Bund/Brinktrine BBG § 100 Rn. 12. Es begegnet allerdings keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass die hauptberufliche wissenschaftliche Tätigkeit neben dem Notarberuf untersagt ist, vgl. KG NJW-RR 2013, 432 (433).

Zum anderen beruht die Genehmigungsfreiheit auf der Erwägung, dass wissenschaftliche, künstlerische und Vortragstätigkeiten alleinverantwortlich, **selbstbestimmt** und **ohne** (dauernde) **Bindung** an einen Auftraggeber ausgeübt werden und daher von vornherein nicht geeignet sind, Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars oder der Vereinbarkeit mit der hauptberuflichen<sup>205</sup> Amtsausübung zu begründen.<sup>206</sup> Vor diesem Hintergrund sind auch die in Abs. 4 genannten Tätigkeiten dann nicht mehr genehmigungsfrei, wenn es an der Selbstbestimmtheit fehlt, etwa weil die Tätigkeit **in einen festen Unterrichtsbetrieb eingegliedert** ist,<sup>207</sup> oder der Notar nicht alleinverantwortlich ist, weil er zB bei der Ausübung der Lehrtätigkeit an Weisungen gebunden ist.<sup>208</sup> Ohnehin bezieht sich Abs. 4 systematisch allein auf Abs. 3, sodass eine wissenschaftliche und Vortragstätigkeit (insbesondere als Hochschullehrer) dann nicht genehmigungsfrei ist, wenn sie in einem besetzten Amt gemäß Abs. 1 wahrgenommen wird<sup>209</sup> oder wenn sie sich als weiterer Beruf gemäß Abs. 2 S. 1 darstellt.<sup>210</sup>

Unter wissenschaftlicher Tätigkeit ist die **wissenschaftliche Forschung und Lehre** zu verstehen, deren Freiheit grundgesetzlich durch Art. 5 Abs. 3 GG gewährleistet wird.<sup>211</sup> Genehmigungsfrei ist danach vor allem die Tätigkeit als **Lehrbeauftragter** an einer Hochschule.<sup>212</sup> Eine Tätigkeit als Arbeitsgemeinschaftsleiter in der **Referendarausbildung** ist dann als genehmigungsfrei anzusehen, wenn man die Stoffvermittlung im Rahmen des praktisch ausgerichteten Vorbereitungsdienstes (vgl. zB § 39 Abs. 1 JAG NRW) als hinreichend wissenschaftlich geprägt ansieht.<sup>213</sup> Eine Tätigkeit als **Prüfer** ist jedenfalls genehmigungsfrei, soweit es sich um die erste juristische Prüfung handelt, da diese das rechtswissenschaftliche Hochschulstudium abschließt; im Hinblick auf die zweite juristische Staatsprüfung kommt es wiederum darauf an, ob man diese nach ihrem Zweck (vgl. zB §§ 47, 39 Abs. 1 JAG NRW) als wissenschaftliche Abschlussprüfung ansieht.<sup>214</sup> Im Übrigen ist ein wesentlicher Bestandteil von wissenschaftlicher Forschung und Lehre auch die mündliche oder schriftliche **Mitteilung der Forschungsergebnisse**, sodass auch die Veröffentlichung von (rechts-)wissenschaftlichen Büchern, Aufsätzen und Beiträgen sowie die Betreuung von (rechts-)wissenschaftlichen Werken als Herausgeber oder Schriftleiter nach Abs. 4 als wissenschaftliche Tätigkeit genehmigungsfrei ist.<sup>215</sup> Die **künstlerische Tätigkeit**

<sup>205</sup> Bei Anwaltsnotaren darf die Hauptberuflichkeit nur in den gesetzlich zugelassenen Fällen (Abs. 2 S. 1 Hs. 2, Abs. 2 S. 2 und § 3 Abs. 2) zurücktreten, vgl. BGH NJW-RR 1999, 1217 (1218); KG NJW-RR 2013, 432 (432 f.).

<sup>206</sup> Vgl. BGH DNotZ 2014, 867 (868); NJW-RR 1999, 1217 (1218). Zur Begründung der Genehmigungsfreiheit der wissenschaftlichen Tätigkeit im Beamtenrecht vgl. Battis/Battis BBG § 100 Rn. 6; BeckOK BeamtenR Bund/Brinktrine BBG § 100 Rn. 19, wonach entscheidend die Selbständigkeit der forschenden oder lehrenden Tätigkeit sowie die Unabhängigkeit und die Entschlussfreiheit bei der Tätigkeit sind.

<sup>207</sup> Vgl. BGH NJW-RR 1999, 1217 (1218). Siehe ferner KG NJW-RR 2013, 432. Vgl. auch BeckOK BNotO/Frisch Rn. 68.

<sup>208</sup> Vgl. BGH NJW-RR 1999, 1217 (1218). Siehe auch KG NJW-RR 2013, 432.

<sup>209</sup> Vgl. BGH DNotZ 1964, 728 (729).

<sup>210</sup> Vgl. KG NJW-RR 2013, 432.

<sup>211</sup> Zum Beamtenrecht vgl. BeckOK BeamtenR Bund/Brinktrine BBG § 100 Rn. 18, 19 (auch zum Wissenschaftsbegriff).

<sup>212</sup> Vgl. KG NJW-RR 2013, 432; Dieln/Bormann Rn. 18; Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 43. In § 33a Abs. 1 Nr. 11 AVNot NRW wird die Übernahme von Lehraufträgen an Universitäten oder Fachhochschulen allgemein genehmigt, was teilweise vorsorglich zu verstehen ist und teilweise die Unterscheidung entbehrlich macht, ab wann von einer Eingliederung in einen festen Unterrichtsbetrieb auszugehen ist.

<sup>213</sup> Zur Gestaltung der Arbeitsgemeinschaften vgl. zB § 45 Abs. 1 JAG NRW. Für eine Genehmigungsfreiheit Baumann in der Voraufgabe; Dieln/Bormann Rn. 18. In § 33a Abs. 1 Nr. 2 AVNot NRW wird die Tätigkeit als Arbeitsgemeinschaftsleiter jedenfalls allgemein genehmigt. Die Leitung von Arbeitsgemeinschaften wäre, wenn man die Stoffvermittlung nicht als wissenschaftlich geprägt ansieht, nicht als Vortragstätigkeit genehmigungsfrei, da es sich um eine Fortbildungs- bzw. Schulungsveranstaltung handelt und nicht um einen „Vortrag“ iSd Abs. 4.

<sup>214</sup> Für eine Genehmigungsfreiheit Baumann in der Voraufgabe; Dieln/Bormann Rn. 18; Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 43. In § 33a Abs. 1 Nr. 1 AVNot NRW wird die Tätigkeit als Prüfer in den juristischen Staatsprüfungen jedenfalls allgemein genehmigt.

<sup>215</sup> Vgl. Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 43; vgl. zum Beamtenrecht auch Battis/Battis BBG § 100 Rn. 6; BeckOK BeamtenR Bund/Brinktrine BBG § 100 Rn. 22. Bei der rein organisatorischen Tätigkeit als



umfasst sämtliche Betätigungen, die dem weiten verfassungsrechtlichen Kunstbegriff des Art. 5 Abs. 3 GG unterfallen.<sup>216</sup> Ein bestimmtes Niveau oder eine bestimmte Qualität der Kunst können nicht verlangt werden.<sup>217</sup> Grundgesetzlich geschützt und genehmigungsfrei ist sowohl der Werkbereich, als auch der **Wirkbereich**, sodass auch die **Verbreitung und die kommerzielle Verwertung der eigenen Kunst** keiner Genehmigung bedarf.<sup>218</sup> Als **Vortragstätigkeit** genehmigungsfrei ist sowohl ein einzelner Vortrag, als auch eine Vortragsreihe, wobei es auf den Inhalt nicht ankommt.<sup>219</sup> Abzugrenzen ist der „Vortrag“ von **Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen**,<sup>220</sup> wobei jedoch ein gewisser Grad der Interaktion mit dem Publikum einen Vortrag noch nicht zur Schulung werden lässt.<sup>221</sup> Bei wissenschaftlicher Vortrags- und Lehrtätigkeit ergibt sich die Genehmigungsfreiheit bereits aus der Freistellung der wissenschaftlichen Tätigkeit,<sup>222</sup> sodass die Abgrenzung bei Fortbildungen mit wissenschaftlichem Charakter dahinstehen kann.<sup>223</sup> Ist die Lehr- oder Vortragstätigkeit in einen festen Organisations- oder Lehrplan eingebunden, handelt es sich nicht mehr um eine genehmigungsfreie Nebenbeschäftigung nach Abs. 4 (→ Rn. 37). Bei der Vortragstätigkeit hat der Notar stets darauf zu achten, dass mit seinem Auftreten keine amtswidrige Werbung (§ 29 Abs. 1) verbunden ist.

- 39 Anders als im Beamtenrecht (zB in § 100 Abs. 1 Nr. 2 BBG) wird die **„schriftstellerische Tätigkeit“** in Abs. 4 nicht genehmigungsfrei gestellt. Angesichts der Gründe für die Genehmigungsfreiheit der übrigen in Abs. 4 genannten Tätigkeiten (nämlich aufgrund der Selbstbestimmtheit der Tätigkeit und der Freiheit von Bindung)<sup>224</sup> und der Überschneidung mit wissenschaftlicher und künstlerischer Betätigung wäre eine Freistellung zwar überzeugender gewesen, die Auswirkungen in der Praxis sind aber überschaubar.<sup>225</sup> Soweit die schriftstellerische Betätigung im Verfassen von **Fachbeiträgen** liegt, handelt es sich ohnehin in der Regel um eine **(rechts-)wissenschaftliche Tätigkeit**.<sup>226</sup> Soweit es sich um **Belletristik** handelt,<sup>227</sup> dürfte es sich – aufgrund der Weite des grundgesetzlichen Kunstbegriffs – regelmäßig um eine künstlerische Tätigkeit handeln. Nur bei schriftstellerischen **Beiträgen zu Sachthemen**,<sup>228</sup> die keine wissenschaftliche Bearbeitungstiefe erreichen, für die aber eine Vergütung gewährt wird, ist eine Genehmigung nach Abs. 3 S. 1 Nr. 1 erforderlich. Man kann sich die Frage stellen, ob es nicht genügen würde, dass der Notar bei solchen Äußerungen zur Wahrung seiner Amtspflichten (insbesondere § 14 Abs. 3) verpflichtet ist.
- 40 Neben den Ausnahmen nach Abs. 4 ohnehin genehmigungsfrei ist die Übernahme von **unentgeltlichen Nebenbeschäftigungen** (→ Rn. 20), soweit es sich nicht um den Ein-

Herausgeber, Lektor oder Schriftleiter handelt es sich im Beamtenrecht nicht um eine genehmigungsfreie schriftstellerische Tätigkeit, sofern sie nicht mit einer genehmigungsfreien Tätigkeit eine Einheit bildet, etwa weil eine schriftstellerische Tätigkeit hinzukommt oder es sich um die Betreuung eines wissenschaftlichen Werks handelt, vgl. BeckOK BeamtenR Bund/Brinktrine BBG § 100 Rn. 14.

<sup>216</sup> Zum Beamtenrecht vgl. Battis/Battis BBG § 100 Rn. 7; BeckOK BeamtenR Bund/Brinktrine BBG § 100 Rn. 24 (auch zum Kunstbegriff).

<sup>217</sup> Zum Beamtenrecht vgl. BeckOK BeamtenR Bund/Brinktrine BBG § 100 Rn. 25.

<sup>218</sup> Zum Beamtenrecht vgl. BeckOK BeamtenR Bund/Brinktrine BBG § 100 Rn. 26 f.

<sup>219</sup> Vgl. Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 44; vgl. auch zum Beamtenrecht Battis/Battis BBG § 100 Rn. 8; BeckOK BeamtenR Bund/Brinktrine BBG § 100 Rn. 28.

<sup>220</sup> Zum Beamtenrecht vgl. Battis/Battis BBG § 100 Rn. 8; BeckOK BeamtenR Bund/Brinktrine BBG § 100 Rn. 28.

<sup>221</sup> Zum Beamtenrecht vgl. BeckOK BeamtenR Bund/Brinktrine BBG § 100 Rn. 28.1, 29.

<sup>222</sup> Zum Beamtenrecht vgl. Battis/Battis BBG § 100 Rn. 8; BeckOK BeamtenR Bund/Brinktrine BBG § 100 Rn. 28.

<sup>223</sup> Zum Beamtenrecht vgl. BeckOK BeamtenR Bund/Brinktrine BBG § 100 Rn. 29.

<sup>224</sup> Vgl. BGH NJW-RR 1999, 1217 (1218).

<sup>225</sup> Vgl. auch BeckOK BNotO/Frisch Rn. 68.

<sup>226</sup> Zum Beamtenrecht vgl. BeckOK BeamtenR Bund/Brinktrine BBG § 100 Rn. 15.

<sup>227</sup> Zur Genehmigungsfreiheit im Beamtenrecht (unabhängig von einer besonderen Schöpfungshöhe) vgl. Battis/Battis BBG § 100 Rn. 5; BeckOK BeamtenR Bund/Brinktrine BBG § 100 Rn. 16.

<sup>228</sup> Zur Genehmigungsfreiheit im Beamtenrecht vgl. Battis/Battis BBG § 100 Rn. 5; BeckOK BeamtenR Bund/Brinktrine BBG § 100 Rn. 16.